

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und den Beyfall des Volks auf Unkosten der Wahrheit und unsrer suchen; unser Gewissen bleibt dabei ruhig.

Wir erklären demnach, daß das Gesetz vom 6ten Juni 1798, zu voreilig, und keineswegs in seinen Folgen berechnet war; daß das Gesetz vom 10ten Nov. 1798, mit sich selbst im Widerspruch stehe; indem es einerseits den billigen Grundsatz von Entschädigung annimmt, und anderseits in der Entscheidung nur die Hälfte davon zusichert, daß es auf unvollständigen Voraussetzungen beruhe, und das Staatsvermögen in seinen Grundfesten erschüttere, indem es ihm eine Entschädigung von 15 Millionen aufstendet, anstatt ihm selber eine Entschädigung, für das, so ihm entzogen wird, zuzusprechen; daß die Liquidation, wie selbige durch das Decret bestimmt ist, nicht nur äußerst schwer, vielleicht unmöglich, sondern mit sehr grossen Kosten für die Nation begleitet ist.

Wir legen dieser voreiligen Abschaffung die beständig bedrängte Lage unsers Finanzwesens, und sogar das in seinen Bestimmungen und in seinen Resultaten so unpassende und unzureichende Finanzsystem zur Last. Wir übergehen hier, was der Staatskassa für ein Nachtheil daraus entstanden ist; aber wir sagen freymüthig, daß die Entblößung aller Hilfsquellen der Spittäler, Armen und Schulanstalten, und die Nichtbesoldung der Geistlichen, eine Folge davon war; und für diese Gegenstände ist das Uebel noch nicht so hoch gestiegen, als es von nun an kommen muß; denn es fanden sich noch hin und wieder einige nicht unbedeutliche Vorräthe in den Nationalgebäuden, welche für diese, die Menschheit interessirenden Anstalten und Classen angewendet wurden; aber nunmehr sind selbige ganz erschöpft, und nirgends sehen wir schleunig genug Hülfe; mit Schaudern denken wir daran, daß die Armen und Kranken ohne Hülfe, die Religion und der Unterricht ohne Unterstützung seyn, und diese wohltätigen Anstalten zu Grunde gehen sollten.

Wir wollen endlich nur mit einem Worte die verbleiblichen, tief in den Charakter des Volks eingreifenden Folgen erwähnen, die nothwendig entstehen müßten, wenn es durch Gesetze gewöhnt würde, sich fremdes Eigenthum unentgeldlich zuzueignen.

Wir erklären hier feierlich, daß wir weit von dem Grundsatz entfernt sind, daß die Behrenten und Bodenzinse hätten als unlösbarlich sollen beybehalten werden; wir hätten dieses selbst für konstitutionswidrig, und für ganz unbillig gehalten; allein wir glauben, es sey

eben so billig, daß die Loskaufspreise dem Capitalwerth angemessen seyn sollen.

Hier habt Ihr, B. Repräsentanten! unsere Gedanken; mehr habt Ihr nicht verlangt. Wir enthalten uns also gänzlich, Euch nur den geringsten Vorschlag zu machen. Ihr werdet in Eurer Weisheit berathen, und in Eurer Gerechtigkeitsliebe entscheiden, was recht und billig sey. Wir sind aber nicht der Meynung, daß Ihr einen plötzlichen oder übereilten Entschluß nehmen sollet, weil unserm Gedanken nach, selbiger in keinem Falle auf die gegenwärtige Endte Einstuf haben kann.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Senat, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des 4ten Abschnitts der neuen Constitution.)

2. Wo Entfernung der Ortschaften oder andere Hindernisse im Wege stehen, die Bürger eines ganzen Biertheils in eine einzige Urversammlung zu sammeln, kann ein Bierheil in zwei oder mehrere Urversammlungen eingeteilt werden, doch können sie niemal aus weniger als hundert Aktivbürgern bestehen. Das Gesetz wird die Weise und den verhältnismäßigen Anteil bestimmen, welche jeder solcher Abtheilungen an den Wahlen zu nehmen hat.
 3. Die Urversammlungen kommen jährlich zweymal zusammen, am ersten Montag im April, und am ersten Montag im May.
 4. Die Urversammlungen vom ersten Montag im April wählen:
 - a) Fünf Wahlmänner.
 - b) Sieben Vorschläge.
- Die Wahlmänner können zugleich Vorschläge werden.
5. Um als Wahlmann oder Vorschlag gewählt werden zu können, muß man das Alter von dreißig Jahren erreicht haben.
 6. Die Urversammlungen vom ersten Montag im May wählen:
 - a) Ihren Anteil der Richter ins Bezirkgericht.
 - b) Abwechselungsweise den neunten Bezirkrichter.
 - c) Die Friedensrichter.
 - d) Die Municipalbeamten.
 7. Die Urversammlungen treten zusammen, zur An-

nahme oder Verwerfung der Verfassungsbänderungen, welche ihnen nach den durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wahlversammlungen.

1. Die Wahlmänner von 5 Bezirken bilden eine Wahlversammlung.
2. Sie versammeln sich von Rechts wegen, alljährlich am zweiten Montag im April, und erwählen aus dem Verzeichniß der Vorschläge:
 - a) Die über die Verfassung wachenden Geschworenen.
 - b) Die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt.
 - c) Auf jede Versammlung drei Vorschläge zum Staatsrathe.
 - d) Die Mitglieder in die Hauptverwaltung.
 - e) Die Richter des Wahlversammlungskreises.
3. Jede andere Verrichtung, welche die Ur- und Wahlversammlungen sich anmassen würden, sind ungültig.

Der grosse Rath hat den vom Senat angenommenen 11ten Abschnitt über die bewaffnete Macht, um der Ursache willen verworfen, weil derselbe die höchste Zahl der stehenden Truppen in Friedenszeiten bestimmte. Er glaubt, die Anzahl der besoldeten Truppen, müsse so sehr von unvorhergesehenen Umständen abhängen, daß die Verfassung unmöglich etwas darüber bestimmen solle; die Commission beschränkt also diesen Abschnitt auf folgende Artikel:

Elfster Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

1. In jedem Wahlversammlungskreise muß ein Corps Milizen oder Nationalgarden errichtet seyn, welche bereit sind, die Ruhe im Innern zu erhalten und den äußern Angriff abzutreiben.
2. Die Gesetzgebung kann, je nach dem es die Umstände erfordern, Truppen aufstellen lassen, welche die Republik im ordentlichen Sold hält.
3. Die bewaffnete Macht muß ledigerdings die Befehle vollziehen. Kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.
4. Die militärischen Vergehen sind besonderen Gesetzen, Urtheilsformlichkeiten, und Gerichten unterworfen.

Mittelholzer bemerkt, daß nun die gesamte Constitutionsarbeit des Senats beendigt ist, und somit das Ganze an den grossen Rath überendet werden kann.

Der Beschluß über die Gemeindsgüter in Fällanden wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Gesamtheit der Theilhaber an denen sogenannten Gerechtigkeiten in der Gemeinde Fällanden, Canton Zürich, ersucht die gesetzgebenden Räthe um die Genehmigung ihres einhellig beschlossenen Theilungsplans, von ungefähr der Hälfte dieser Gerechtigkeiten, indem der Statthalter des Cantons Zürich sogar mit Drohung von Exekutionstruppen, ihre Verkommen auszuführen, behindere.

Der grosse Rath erklärt durch seinen Beschluß oder die begründete Tagesordnung, daß diese Gattung von gemeinsam benutzten Gütern, nicht eigentlich Gemeindsgut, sondern nach dem 10ten §. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 18ten Hornung 1799, ein wahres individuelles Eigenthum jedes Anteilhabers seye, und daß somit solche Absonderungen des Eigenthums weder die gesetzgebenden Räthe, vielweniger ein Cantonsstatthalter verhindern solle.

Die Commission die vielmehr den Grundsatz selbst anerkennt, daß solche Gattungen von gemeinsam benutzten Gütern, ein wahres individuelles Eigenthum seyen, und folglich derselben Abänderungen, ohne Eingriff in das Eigenthumsrecht, von Niemand verhindert werden dürfen, als daß sie dem vom grossen Rath angeführten 10 §. des Gesetzes über die Bürgerrechte, diese Ausdehnung geben kann, weil derselbe einzig über die Einkaufspreise in gemeinsame Güter entscheidet, rath Euch, B. Senatoren! ohne Bedenken, die Annahme des Beschlusses an. Dabey kann aber die Commission nicht unbemerkt lassen, daß der 6te Artikel des von den Theilhabern gemachten Theilungsentwurfs allen Grundsätzen von Eigenthumsrechten zuwider lauft und auch geradezu gegen die Grundsätze der Verfassung §. 13 streitet, welcher die Unveräußerlichkeit der liegenden Güter verbietet. Dieser Fehler kann aber deswegen die Annahme des Beschlusses um so weniger hindern, als es nicht in der Macht der Vertheiler steht, einen der Constitution entgegenstehenden Artikel als verbindend gegeneinander aufzustellen; sondern derselbe schon von sich selbst wegfällt.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 11. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 22. Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Lüthard will nicht gegen die Sache aber gegen die Form sprechen: Der Beschluss ist auf einen einseitigen Bericht hin, abgesetzt: vom Regierungsstatthalter des Kantons Zürich, und von verschiedenen Bürgern der Gemeinde Fällanden, die eine besondere Petition eingaben (welche er vorlegt), ist Opposition gegen diese Theilung vorhanden. Wir werden nicht entscheiden, und eben so wenig ein Gesetz im Falle machen wollen. Er verwirft den Beschluss.

Mittelholzer. Allerdings ist es unzweckmäßig, auf einseitige Petitionen hin, Beschlüsse zu fassen; aber hier ist nicht der Fall, daß über Theilung oder Nichttheilung etwas entschieden wird; der Beschluss sagt einzig: diese Güter seien nicht in der Classe der Gemeindgüter begriffen, die einsweilen nicht getheilt werden dürfen; indes kann man die Sache allenfalls nochmals der Commission zurückweisen.

Stapfer. Der Beschluss ist gerecht und billig; die Hälfte der Güter bleibt ungetheilt; die grosse Mehrheit der Gemeinde ist einverstanden. Wenn auch der gewesene Untervogt, um kleiner Vortheile willen, die ihm dadurch entgehen mögen, sich widersetzt, so hat das nichts zu bedeuten.

Lüthi v. Sol. Eben der Umstand, daß die Hälfte soll ungetheilt bleiben, beweist, daß gewisse andere Leute auch Ansprüche auf diese Güter zu machen haben; die desfahlen wegen der vorhabenden Theilung ebenfalls consultirt werden sollen. Ich stimme zur Rückweisung an die Commission, die unter andern den Minister der Künste und Wissenschaften be-

fragen sollte, ob Kirchen und Armenanstalten keine Ansprüche zu machen haben.

Bodmer stimmt zur Annahme, auf die Nützlichkeit der Theilung der Gemeindgüter gegründet.

Wuhrmann. Die Güter, von denen die Rede ist, sind überall keine Gemeindgüter, sondern sogenannte Gerechtigkeiten, die jeder Eigentümer verkaufen, verkaufen konnte, u. s. w.

Lüthard. Dieses ist eben die unentschiedene Frage, welche die Gesetzgebung durchaus nicht zu beurtheilen im Stande ist.

Von Süe stimmt zur Rückweisung an die Commission; die Entscheidung über Zweckässigkeit oder Unzweckässigkeit von Theilung der Gemeindgüter, möchte er einem Richter, oder den Verwaltungskammern jedes Kantons überlassen.

Bay sieht zwar in dem Beschluss nur die Erklärung, daß das Gesetz die Theilung dieser Güter nicht verbiete; er stimmt aber Lüthi bey.

Kubli nimmt den Beschluss an; zur Theilung wahrer Gemeindgüter aber, wenn solche mehr als bloß Nutznutzung seyn soll, wird er nie stimmen.

Devvey will Rückweisung an die Commission.

Genhard findet den Beschluss, der schon in dem Gesetz über Bürgerrechte enthalten ist, annehmlich.

Pettolaz, Obmann, Crauer und Münger sprechen für die Annahme.

Der Beschluss wird angenommen; er ist folgender:

Auf die Antheilhaber an den sogenannten Gemeindgütern von Fällanden im C. Zürich, welche nach einem vorgelegten Plan begehren, ungefähr die Hälfte ihrer Gerechtigkeitsgüter theilen zu können, und um Beybehaltung ihres Eigentumsrechts gegen die Einsprache des B. Regierungsstatthalters bitten.

In Erwägung, daß Güter, die theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partikulargrundstück gehören, und welche Rechte mit demselben oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder bey denen die Zahl der Antheilrechte unveränderlich bestimmt und festgesetzt ist, schon durch den §. 10. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13ten Hornung 1799, von den eigentlichen Gemeindsgütern abgesondert sind;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Ueber die oben erwähnte Bittschrift der Gemeinde Fällanden, zur Tagesordnung zu geben, darauf begründet, daß dergleichen Güter nicht in dem Geseze begriffen sind.

In geheimer Sitzung ertheilt der Präsident Nachricht, über die Vollziehung des Beschlusses, der ihn beauftragte, den Brief, unterz. Mousson, dem französischen Minister mitzuteilen.

Senat, 2. Juli.

Präsident: Usteri.

Vier Bittschriften aus den Cätonen Zürich, Bern und Leman, gegen die Vertagung der Räthe, werden vom grossen Rath mitgetheilt und verlesen.

Lassacher. Nicht über die Bittschriften selbst, obgleich sie mir sehr wohl gefallen, habe ich das Wort begehrt, sondern weil sie mich an ein Gericht erinnern, das gestern durch die Stadt lief: man verschreibt, die Vollziehungskommission habe den Regierungstatthalter Schmid von Basel an Bonaparte gesandt, und ihm einen Constitutionsplan mitgegeben: ich bin der Meinung, der erste Consul sei es wert, daß wir ihm die Achtung erweisen, ihm auch eine Abschrift unserer so eben vollendeten Constitution zu übersenden. Ich wünschte, wir könnten ihm auch unsere Tesselen Crauer und Mittelholzer, die sich um die große Arbeit so verdient gemacht haben, mitfeiern.

Cart. Constitutionspläne zu schmieden, ist jedem erlaubt; doch glaube ich nicht, daß der Vollziehungsausschuss sich es erlaubt habe, eine solche an Bonaparte zu senden. Ich verlange Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Wegmann im Namen einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses über die Polizey des Fleischverkaufs.

Burkard verwirft hauptsächlich um des Artikels

willen, der den Fleischern in ihren Häusern Fleisch zu verkaufen erlaubt: daraus müßten die größten Missbräuche erfolgen. Die Polizey kann sich nicht bis ins Innere der Wohnungen ausdehnen; aber eben darum soll, wer Fleischverkauf als Gewerb treibt, solches öffentlich thun. — Den Municipalitäten kann auch die Bestimmung der Strafen, die zum Theil ihnen selbst zufallen, nicht überlassen werden.

Cart verwirft den Beschuß auch; doch will er nicht wie Wegmann, die Festsetzung des Fleischpreises den Fleischern selbst überlassen; in ganz Europa wird der Brodpries von der Obrigkeit festgesetzt; warum sollte es mit dem Fleische anders gehalten seyn? Dieses konnte allenfalls angehen, wenn unbeschränkte Gewerbsfreiheit dabei statt fände.

Auf Rahns und Mittelholzers Begehren wird die weitere Discussion vertagt.

Burkard erhält für 3 und von Bergen für 8 Wochen Urlaub.

In geschlossener Sitzung erhält der Senat Anzeige, daß der Gehalt für den Monat May, den obersten Gewalten soll ausbezahlt werden.

Mannigfaltigkeiten.

Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinsen in der helvetischen Republik, von David Vogel, Architekt.

Die Aufhebung der Zehnden und Grundzinsen mit Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, war, wie bekannt, ein politischer Grundsatz und Maxime der Jakobiner in Frankreich. In der helvetischen Republik war das Gesetz über die Abschaffung der Zehnden und Grundzinsen ebenfalls das Werk einer den Grundsätzen des Jakobinismus ergebenen Faktion, an deren Spitze die Lemaner standen 1), die hierin vors

1) Die Haupter der Jakobiner in Frankreich, Robespierre, Danton, Cambon, S. Just, Robert Lindet, Barrere ic. waren durchaus Männer von ausgezeichnetem Geiste, Talent und politischen Kenntnissen, und unterschieden sich eben dadurch sehr von ihren blinden Nachfolgern in der Schweiz. Ein Thatbeweis davon ist gerade das Gesetz von der Aufhebung der Zehnden und Feodallasten. In Frankreich nemlich bestand auf diesen nur ein sehr